



Schul- und Hausordnung

gültig ab Schuljahr 2013/14

Für das Zusammenleben von Auszubildenden bzw. Schülern/innen und Lehrer/innen sind Voraussetzungen zu schaffen, die ein erfolgreiches Lernen ermöglichen und die Gesundheit jedes Einzelnen gewährleisten. Neben dem Beitrag, den jeder persönlich für die Wahrung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu leisten hat, werden von der Gesamtkonferenz folgende Grundsätze für verbindlich erklärt:

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Standorte der BbS „Gutjahr“ Halle (Saale).

Die Hausordnung wird ergänzt durch:

- die Pausenordnung
- die Brandschutzordnung
- die Alarmordnung
- die Kabinettordnung
- die Sportstättenordnung
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

2. Unterricht

Die Auszubildenden bzw. Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die gestellten Anforderungen bestmöglich zu erfüllen. Der Unterricht darf nicht gestört werden. Ausnahmen bilden Verspätungen infolge Unregelmäßigkeiten öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsbehinderungen auf dem Schulweg. Wer den Unterricht nicht pünktlich beginnen kann, hat sich am Ende der Stunde beim Fachlehrer zu melden. Wenn bis fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen ist, informiert der Klassensprecher das Schulbüro.

Die Sportlehrer belehren die Auszubildenden und Schüler/innen aktenkundig, dass Sportbefreiungen nur entsprechend den gültigen Bestimmungen zulässig sind. Die Kontrolle der Atteste obliegt dem Sportlehrer. Auch wenn Auszubildende und Schüler/innen Atteste für den Sportunterricht vorweisen können, besteht die Pflicht zum Sportunterricht zu erscheinen.

Alle Auszubildenden und Schüler/innen erhalten in sämtlichen Unterrichtsfächern und Lernfeldern Zensuren. Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem RdErl. des MK vom 01.12.2010.

Alle Auszubildenden und Schüler/innen sind verpflichtet, sich bei versäumten Klassenarbeiten und Klausuren mit dem Fachlehrer in Verbindung zu setzen.

Für das Nachschreiben von Klassenarbeiten und Klausuren wird vor Beginn des Schulhalbjahres ein verbindlicher Terminplan aufgestellt und bekanntgegeben.

3. Fernbleiben vom Unterricht

Der Erholungsurlaub ist in den Schulferien zu nehmen. In allen Bildungsgängen ist beim Fehlen durch Krankheit umgehend, innerhalb von drei Arbeitstagen, ein Krankenschein vorzulegen (bei Vollzeitschülern im Original, bei Teilzeitschülern als Kopie beim Klassenleiter abgeben). Über die Anträge für eine Freistellung von bis zu zwei Stunden entscheidet der Klassenleiter.

Auf Antrag des Ausbildungsbetriebes kann der Schulleiter für maximal 24 Unterrichtsstunden im Schuljahr den Auszubildenden für betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen freistellen. (BbS – VO 10.07.2015)



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)

Technik • Industrie • Handwerk

Über unentschuldigtes Fehlen informiert der Klassenleiter den Ausbildungsbetrieb und im gegebenen Fall die/den Erziehungsberechtigten oder das BAFÖG-Amt.

Im Wiederholungsfall sind Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht nach den Verordnungen in Verbindung mit dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzuleiten.

4. Änderungen

Jede Änderung der für die Ausbildung erforderliche Daten wie z.B. Adressen, Änderung des Ausbildungsbetriebes usw. ist umgehend dem Klassenleiter mitzuteilen.

5. Ordnung im Schulgebäude

Unterrichts- und Pausenzeiten werden durch die Pausenordnung festgelegt. Während der Pausen sind die Klassenräume zu verschließen oder von einer Lehrkraft zu beaufsichtigen. Für die Aufsicht im Schulgebäude wird ein Pausenaufsichtsplan erstellt. Den Anordnungen der aufsichtführenden Lehrer ist Folge zu leisten. Jeder Auszubildende bzw. Schüler/in hat die Normen der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Klassenraum, in und vor dem Schulgebäude einzuhalten. Wird während der Unterrichtszeit das Schulgebäude verlassen, erlischt die Aufsichtspflicht der Lehrer. Versicherungsschutz liegt nur vor, auf dem Schulweg vom und zum Wohnort, sowie zwischen den Standorten und zwischen Standort und Turnhalle. Bei Raumwechsel und nach Unterrichtschluss achten die Auszubildenden bzw. Schüler/innen darauf, dass keine persönlichen Gegenstände zurück bleiben und der Raum insgesamt im sauberen Zustand verlassen wird. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Für den Verlust übernimmt die Schule keine Haftung. Kommunikationsmittel (z.B. Handys) können in die Schule mitgebracht werden, müssen aber während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Über die Verwendung von Laptops (mit eigenem Akku) entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Es sind nicht erlaubt:

- das Benutzen von Handys und Geräten zum Abspielen von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen in jeglicher Form während des Unterrichts
- das Anfertigen von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen von Personen während der Schulzeit ohne die Einwilligung der betreffenden Personen
- das Mitführen von Waffen aller Art, sowie deren Attrappen
- der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sowie Feuerwerkskörpern
- das Mitführen und Verteilen von verbotenen links- bzw. rechtsextremistischem Propagandamaterial (in Ton, Wort, Bild etc.)

6. Sauberkeit

Der Klassenleiter teilt den Ordnungsdienst ein. Sofern die Notwendigkeit besteht, werden die Auszubildenden/Schüler/innen durch den Lehrer vor Verlassen des Unterrichtsraumes zu Reinigungsarbeiten herangezogen. Der in einem Klassen- oder Laborraum zuletzt unterrichtende Lehrer hat die Grobreinigung des Raumes zu veranlassen.

Dazu gehören:

- Hochstellen der Stühle
- Schließen der Fenster
- Aufräumen des Raumes
- Säubern der Tafel



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)

Technik • Industrie • Handwerk

7. Schäden

Jeder Auszubildende bzw. Schüler/in ist verpflichtet, Schäden zu verhüten und aufgetretene Schäden dem Fachlehrer sofort zu melden. Vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden führen zur Anzeige und sind schadenersatzpflichtig.

8. Rauchen

Im gesamten Schulgebäude besteht Rauchverbot.

9. Alkohol und andere Suchtmittel

Das Mitbringen sowie der Konsum von Alkohol, Drogen und anderen Suchtmitteln vor und während der Unterrichtszeit ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Anzeige und eine Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb bzw. die Eltern.

10. Belobigungen/Auszeichnungen

Für besondere Leistungen können die Auszubildenden bzw. Schüler/innen auf Vorschlag der Klassenkonferenz belobigt oder ausgezeichnet werden.

11. Maßnahmen bei Fehlverhalten

Bei aufgetretenem Fehlverhalten der Auszubildenden bzw. Schüler/innen sind durch den betreffenden Fachlehrer bzw. Klassenleiter Erziehungsmittel nach dem RdErl. des MK vom 26.05.1994 anzuwenden oder Ordnungsmaßnahmen laut § 44 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einzuleiten und umzusetzen. Bei groben Verstößen gegen die bestehende Schul- und Hausordnung kann bei Vollzeitschülern der Unterricht an einen anderen Lernort verlagert werden.

12. Belehrungen

Belehrungen über die Schul- und Hausordnung sowie die unter Punkt 1 genannten Ordnungen und Festlegungen sind halbjährlich durchzuführen und von den Auszubildenden bzw. Schüler/innen durch Unterschrift im Klassenbuch zu dokumentieren.

gez. S. Szeguhn, stellv. Schulleiterin



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)
Technik • Industrie • Handwerk

Pausenordnung

Pause	Uhrzeit
1.	9:00 bis 9:20
2.	10:50 bis 11:20
3.	12:50 bis 13:10
4.	14:40 bis 15:00



Brandschutzordnung

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Jeder Lehrer, Schüler, Angestellte der BbS „Gutjahr“ muss sich über die Brandgefahr am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung informieren.
- Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten, Heizöfen oder ähnlichen Zündquellen abgelegt, oder gelagert werden.
- Rauchverbote sind strikt einzuhalten.
- Offenes Feuer ist zu vermeiden. Kerzen dürfen nicht verwendet werden.
- Mängel an elektrischen Anlagen, an Brandschutzeinrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dem Vorgesetzten zu melden.
- Rettungswege, wie Treppen und Flure sowie Verkehrswege im Freien müssen stets in voller Breite freigehalten werden.
- Notwendige Ausgänge (Notausgänge) müssen jederzeit begehbar sein.
- Jeder muss die Notrufnummer, den Standort der Feuermelder und Feuerlöscher sowie Rettungswege kenn.

2. Verhalten im Brandfall

- Die Alarmpläne sowie die Anordnung der Feuerwehr sind strikt zu befolgen.
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen. Behinderten ist zu helfen. Türen sind zu schließen.
- Benachrichtigung erfolgt über die Sprechanlage.
- Die festgesetzten Stellplätze sind aufzusuchen.
- Die Stellplätze und Fluchtwege werden für die Standorte separat festgelegt.

3. Verhalten nach einem Brand

- Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung wieder betreten werden.
- Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich dem Vorgesetzten oder dem Hausmeister zu melden.
- Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen. Damit erkennbar ist, dass sie benutzt wurden und gefüllt werden müssen, sollten sie flach auf den Boden gelegt werden.

Diese Brandschutzverordnung ist eine verbindliche Anweisung, die von allen Lehrern, Schülern und Angestellten einzuhalten ist.



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)
Technik • Industrie • Handwerk

Alarmordnung

Über die sich in den Klassenräumen und Fluren befindlichen Lautsprecher wird im Alarmfall zum Verlassen des Objektes aufgefordert.

Der jeweils unterrichtende Lehrer ist dafür verantwortlich, dass der Unterrichtsraum ohne Hektik, jedoch zügig verlassen wird. Zur Feststellung der Vollzähligkeit ist unbedingt das Klassenbuch mitzunehmen. Behinderten und Verletzten ist Hilfestellung zu leisten.

Sammelpunkt für jedes Haus ist der Hof/Parkplatz hinter Haus A in Richtung Sporthalle

Bei einem Brand werden Türen im Erdgeschoss automatisch verschlossen, (außer Haus C) so dass nur die Fluchtwege frei bleiben, die nicht von einem Brand betroffen sind.

Auf den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäuser aushängen, sind diese Wege grün eingefärbt (siehe Anlage 1).

Es kann sein, dass der Durchbruch durch die Zwischentüren der Klassenräume erforderlich ist, diese sind deshalb unter keinen Umständen zu verstellen.

In allen Fällen sind die Wege für die Rettungskräfte frei zu halten.

gez. S. Szeguhn, stellv. Schulleiterin



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)
Technik • Industrie • Handwerk

Anlage 1

Fluchtwege Haus A

Unterrichtsräume 2.1 bis 4.4

Unterrichtsräume 1.1; 1.2; 1.3

Kantine, Lichthof

Ausgang 1 (Schwimmhalle)

Unterrichtsräume 2.5 bis 4.8

Räume 1.47; 1.49; 1.50

Räume 1.4; 1.8

Ausgang 1 (Parkplatz)

Räume 1.52; 1.53; 1.59

Unterrichtsräume 2.9 bis 4.12

Ausgang 2 (Schwimmhalle)

Räume 1.9; 1.10; 1.12

Ausgang 2 (Parkplatz)

Raum 1.62

Räume 1.13; 1.14; 1.16a

Räume 2.13 bis 4.16



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)

Technik • Industrie • Handwerk

Ausgang 3 (Parkplatz)

Räume 1.16b; 1.18; 1.19

Räume 2.17 bis 4.20

Ausgang 3 (Schwimmhalle)

Fluchtwege Haus B

Untere Etage Ausgang unten in der Mitte

Obere Etage Ausgänge oben rechts und links

Fluchtwege Haus C

Erdgeschoss Raum 13 bis 10 sowie Raum 14 bis 18 Haupteingang bzw. Seiteneingänge

Obergeschoss Raum 101 bis 105, Raum 106 bis 109, Raum 115 bis 118 und Raum 110 bis 114 Haupteingang bzw. Seiteneingänge



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)

Technik • Industrie • Handwerk

Kabinettordnung für Unterrichtsräume mit Experimentierständen - Laborordnung

1. Die Laborordnung regelt das Verhalten in den Unterrichtsräumen mit Experimentierständen, an denen das Experimentieren mit elektrischen und anderen Betriebs-, Unterrichtsmitteln oder Einrichtungen erlaubt ist.
Für die jeweiligen Labore gelten entsprechende Regeln für das Experimentieren an den einzelnen Arbeitsplätzen.
Die Laborordnung ist Teil der Schul- und Hausordnung.
2. In den Unterrichtsräumen mit Experimentierständen sind folgende Regeln einzuhalten.
 - Die Auszubildenden haben in den Laborräumen den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten!
 - Auszubildende dürfen sich nur unter Aufsicht in den Laborräumen aufhalten!
 - Essen und Trinken ist in den Laborräumen untersagt!
 - Kleidungsstücke dürfen nicht auf den Arbeitsplätzen abgelegt werden!
 - Taschen sind unter dem Versuchsplatz abzustellen!
 - Uhren mit Metallbändern sowie Ringe und Halsketten sind vor dem Unterricht abzunehmen!
 - Eine erhöhte Disziplin, Sauberkeit und Ordnung ist einzuhalten!
3. In allen Werkstätten der praktischen Ausbildung wird Arbeitskleidung getragen!
Bei der Durchführung von Versuchen und Experimenten ist entsprechende Schutzkleidung zu tragen.
4. Über persönliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. über Einnahme ärztlich verordnete Medikamente, die das Experimentieren beeinflussen, haben die Auszubildenden die Lehrkraft zu informieren.
5. Personen mit einem Herzschrittmacher oder Schwangeren ist das experimentelle Arbeiten unter Spannung und mit Chemikalien untersagt.
6. Bei Gefahr ist die Notschalteneinrichtung zu betätigen!
Bewusstes missbräuchliches Betätigen der Notschalteneinrichtung führt zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen!
7. Werden bewusst andere Lernende gefährdet oder Sachwerte der Einrichtung beschädigt ist das Experiment sofort abzubrechen.
Das gilt auch, wenn Hardware und/oder Software an Computereinrichtungen verändert oder von der Lehrkraft nicht zugelassene Datenträger verwendet werden.
Der Verursacher hat sich umgehend beim Schulleiter zu melden!
8. Die Ausgabe und das Wegräumen von Messgeräten, Laborgeräten und anderen Experimentiermitteln erfolgt grundsätzlich nach den Anweisungen der Lehrkraft!
9. Bei Unfällen sind die notwendigen Hilfsmaßnahmen sofort einzuleiten!
Jeder Unfall und jede Berührung mit spannungsführenden Teilen ist der Lehrkraft zu melden.
10. Die Auszubildenden sind halbjährlich über diese Laborordnung und die Regeln für das Experimentieren in den Unterrichtsräumen nachweislich zu belehren.

Jede Fahrlässigkeit, jeder bewusste Verstoß gegen diese Laborordnung führt zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen und kann mit dem Ausschluss vom Laborunterricht geahndet werden. Zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit hat die Lehrkraft das uneingeschränkte Weisungsrecht!

Schulleitung



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)
Technik • Industrie • Handwerk

Belehrung für das Fach Sport

gültig ab 03.04.2014

1. Diese Belehrung stellt eine Ergänzung zur Schul- und Hausordnung der BbS „Gutjahr“ dar.
2. Atteste bzw. Sportbefreiungen sind der zuständigen Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn vorzulegen.
Bei Sportbefreiungen über mehr als zwei Wochen muss diese durch einen zuständigen Facharzt bzw. durch den Amtsarzt erfolgt sein.
3. Jede Lehrkraft ist gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Auszubildenden (nachfolgend Personen genannt) weisungsberechtigt. Den Anordnungen des Hallenpersonals ist bezogen auf die Hallenordnung Folge zu leisten.
4. Das Betreten der Sportgebäude und das Benutzen der Sportgeräte ist nur nach Anweisung der Lehrkräfte erlaubt.
5. Die Umkleidekabine darf während des Unterrichts nicht betreten werden. Das Betreten der Sporthalle ist ausschließlich mit Sportschuhen und Sportbekleidung (Sportschuhe sind keine Straßenschuhe) gestattet.
6. Die Herausgabe des Kabinenschlüssels erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte. Der Kabinenschlüssel verbleibt bis zum Stundenende bei der zuständigen Lehrkraft.
7. Fehlende Sportsachen haben den Ausschluss vom Sportunterricht zur Folge und für die vom Unterricht ausgeschlossene Person wird
 - Der Aufenthalt im gesamten Sportkomplex untersagt,
 - „unentschuldig fehlend“ im Klassenbuch vermerkt sowie
 - Vorgesehene Leistungskontrollen mit der Note „6“ bewertet.



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)
Technik • Industrie • Handwerk

8. Uhren und Schmuck (insbesondere Piercing) sind vor Beginn des Sportunterrichts zu entfernen.

9. Bei Unfällen während des Sportunterrichtes ist die Meldung mit Eintragung ins Unfallbuch im Sekretariat vorzunehmen. Tritt in Folge des Unfalls eine Krankschreibung ein, muss innerhalb von 3 Werktagen ein Unfallbogen an die zuständige Berufsgenossenschaft erfolgen (Schadensregulierung und Kostenerstattung).

10. Für mitgebrachte Sachen und Wertgegenstände ist jede Person selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt für das Abhandenkommen besagter Gegenstände keine Haftung.

11. Bei mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung von Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher oder dessen Vormund.

Diese Belehrung erfolgt zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres und ist mit Unterschrift der belehrten Personen im Klassenbuch/Sportheft nachweislich zu machen.

U. Mederake

Fachkonferenzleiter Sport



Berufsbildende Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale)

Technik • Industrie • Handwerk

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und allgemein Messer mit einer festen Klinge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer und gefährlichen Werkzeugen. Gefährliche Werkzeuge sind solche, die zwar keine Waffen nach Waffengesetz sind, aber in ihrer konkreten Art der Verwendung geeignet sind, Menschen zu verletzen oder in ihrer Gesundheit zu gefährden.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Verstoß gegen diese Verbote ausnahmslos die Polizei hinzu gezogen wird und es zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen wird.
8. Ein Abdruck dieser Festlegung ist jeweils bei der Aufnahme in die BbS „Gutjahr“ Halle (Saale) dem/ der Schüler/in und den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben und in der Schülerakte zu verwahren.

gez. S. Szeguhn, stellv. Schulleiterin



Information zur Führung von Berichtsheften (Ausbildungsnachweise)

Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß führen

Das Berufsbildungsgesetz formuliert zwar nicht ausdrücklich, dass Auszubildende die Pflicht haben, Ausbildungsnachweise zu führen; sie leitet sich jedoch daraus ab, dass die Auszubildenden die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen haben.

Dazu gehört auch das Führen von Ausbildungsnachweisen, soweit sie vorgeschrieben sind. Vorgeschrieben wird das Führen von Ausbildungsnachweisen in den nach § 14 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlassenen Ausbildungsordnungen.

Ausbildungsnachweise als Dokumentation einer geordneten Ausbildung

Damit der Ausbildungsnachweis als Beweis einer systematischen und geordneten Ausbildung dienen kann, ist er wöchentlich oder täglich vom Auszubildenden wahrheitsgemäß und vollständig zu führen. Der Auszubildende bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen.

Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.

Der Ausbilder oder der Auszubildende sollen den Ausbildungsnachweis in regelmäßigen Abständen prüfen und durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Aufzeichnungen bestätigen. Wird der Ausbildungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, begeht der Auszubildende eine Vertragsverletzung. Außerdem riskiert er, zur Abschlussprüfung nicht zugelassen zu werden. Der Auszubildende oder Ausbilder muss den Auszubildenden aktiv beeinflussen, den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn auch überwachen. Etwaige Mängel sind dem Auszubildenden aufzuzeigen, auf eine Verbesserung ist im Rahmen der Ausbildungspflicht hinzuwirken.

Der Ausbildungsnachweis wird täglich (in der Regel für technische Berufe) oder wöchentlich, bzw. monatlich (in der Regel für kaufmännische Berufe) geführt.

Schnell-Check: Was zeichnet ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft aus?

1. Das Berichtsheft sollte den Umfang eines Schnellhefters oder Heftes nicht überschreiten.
2. Bitte überprüfen Sie vor der Abgabe, dass Ihr Berichtsheft wöchentlich, mindestens aber monatlich geführt ist (Richtwert: mindestens eine DinA4-Seite pro Monat).
3. Bitte überprüfen Sie, ob die gesamte Ausbildungszeit (Zeiten im Betrieb und Zeiten in der Berufsschule) dokumentiert und nachgewiesen ist.
4. Bitte überprüfen Sie ebenfalls, ob alle erforderlichen Unterschriften geleistet wurden (regelmäßige Unterzeichnung durch Ihren Ausbilder und durch Sie mit jeweiliger Datumsangabe, in der Regel alle vier Wochen).
5. Das Berichtsheft müssen Sie trotz Abgabe bis zum Ende der Ausbildung weiterführen und dem Prüfungsausschuss auf Verlangen vorlegen.
6. Am letzten Tag der Prüfung erhalten Sie das Berichtsheft vom zuständigen Prüfungsausschuss zurück.